



Statuten

des Pfarreirates der Römisch-Katholischen Pfarrei St. Maria Königin Langenthal

Art. 1 Zweck

Der Pfarreirat steht im Dienste der Angehörigen und des Seelsorgeteams der Pfarrei Langenthal.

Art. 2 Aufgaben

- ❖ Festlegen der Ziele und Schwerpunkte der Pfarreiarbeit
- ❖ Organisation und Hilfe bei der Durchführung von bildenden, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen
- ❖ Jahresplanung der Pfarreiaktivitäten
- ❖ Gewinnung von neuen Mitarbeitern
- ❖ Öffentlichkeitsarbeit
- ❖ Ökumenische Zusammenarbeit
- ❖ Projekte der Entwicklungshilfe
- ❖ Kontakt zum Kirchgemeinderat

Art.3 Zusammensetzung Gesamtpfarreirat

Mitglieder von Amtes wegen

- ❖ Seelsorgeteam
- ❖ Sekretär/in Pfarramt

Delegierte Mitglieder (je 1 Mitglied)

- ❖ Kirchgemeinderat
- ❖ Sekretär Pfarreirat
- ❖ Koordinator Raumplanung Kirchgemeindehaus
- ❖ Ökumene
- ❖ Katechese
- ❖ Kirchenchor
- ❖ Ministranten
- ❖ anderssprachige Missionen
- ❖ weitere, vom Pfarreirat bestimmte Mitglieder der verschiedenen Gruppierungen und Vereine

- ❖ **Kleiner Pfarreirat** / Mitglieder von Amtes wegen
- ❖ Seelsorgeteam
- ❖ Sekretär Pfarramt

Delegierte Mitglieder (je 1 Mitglied)

- ❖ Kirchgemeinderat
- ❖ Sekretär Gesamtpfarreirat
- ❖ Koordinator Raumplanung Kirchgemeindehaus
- ❖ Ökumene

Art. 4 Kompetenzen

Der Gesamtpfarreirat und der Kleine Pfarreirat stehen durch ihr Mitberaten, Mitarbeiten und Mitverantworten im Dienst an der Ortskirche.

Ein Beschluss des Pfarreirates wird gültig und wirksam, wenn der für die Pfarrei verantwortliche Seelsorger und der Pfarreirat ihm zustimmen. Der Pfarreirat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder. Kann der für die Pfarrei verantwortliche Seelsorger einem Beschluss des Pfarreirates nicht folgen, muss er seinen ablehnenden Entscheid gegenüber dem Pfarreirat begründen.

Die Mitglieder des Pfarreirates werden mit Sitzungsgeldern gemäss Reglement entschädigt.

Die finanziellen Aufwendungen werden im Rahmen des jährlich veranschlagten und vom Kirchgemeinderat und der Kirchgemeindeversammlung genehmigten Budgets geregelt.

Art. 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.

Art. 6 Wahlen

Die Mitglieder des Pfarreirates werden im Pfarrblatt publiziert. Die Pfarreiangehörigen haben die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach Ablauf einer vorgegebenen Frist sind die Mitglieder still gewählt, sofern keine Einwände auf dem Pfarramt eingegangen sind.

Das aktive und passive Wahlrecht haben Angehörige der Römisch-Katholischen Pfarrei Langenthal gemäss Wahlreglement.

Beim Rücktritt eines gewählten oder delegierten Mitgliedes des Pfarreirates, sorgt die betroffene Organisation (Verein, Gruppierung) selbst für einen Ersatz.

Art. 7 Organisation

7.1 Vorsitz

Der Vorsitz führt der Präsident. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Pfarreirat bei dessen Abwesenheit. Der Pfarreirat konstituiert sich selber.

7.2 Kleiner Pfarreirat

Er besteht aus den oben genannten Mitgliedern.

Er lädt zu den Sitzungen des Gesamtpfarreirates ein, erstellt die Traktandenliste, überwacht die Durchführung der Beschlüsse und koordiniert die Tätigkeit der einzelnen Arbeitsgruppen.

7.3 Administration

Die Administration der Sitzungen wird vom Pfarreiratssekretär sicher gestellt.

Art. 8 Arbeitsweise

8.1 Statuten

Die Statuten und eventuelle Änderungen sind auf Antrag des Gesamtpfarreirates zu genehmigen (2/3 Mehrheit).

8.2. Zusammenkünfte

Der Kleine Pfarreirat versammelt sich nach Dringlichkeit der anstehenden Aufgaben, in der Regel 1x pro Monat. An mindestens 4 Sitzungen pro Jahr trifft sich der Gesamtpfarreirat. Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der dazugehörenden Pfarreiräte anwesend ist. Alle Pfarreiräte haben in gleicherweise Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des für die Pfarrei verantwortlichen Seelsorgers.

8.3 Traktanden

Traktanden können von den Mitgliedern des Pfarreirates jederzeit beim Präsidenten eingereicht werden.

8.4. Protokoll

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das jedem Mitglied des Pfarreirates zuzustellen ist.

8.5 Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung von speziellen Aufgaben und Projekten, welche eine separate Beratung als sinnvoll erscheinen lassen, kann der Pfarreirat Arbeitsgruppen bilden. Diese berichten dem Pfarreirat über ihre Tätigkeit und unterbreiten ihre Vorschläge zur Beschlussfassung. Die Arbeitsgruppen können Interessierte beziehen, die dem Pfarreirat nicht angehören müssen.

8.6 Pfarreiratsmitglieder (Delegierte Mitglieder)

Die delegierten Mitglieder sind Bindeglied zwischen dem Pfarreirat und der von ihnen vertretenen Gruppierung. Sie bringen im Pfarreirat Anliegen zur Sprache und informieren über die Aktivitäten.

8.7 Eingaberecht

Jedes Mitglied der Pfarrei kann, alleine oder in einer Gruppe, Eingaben an den Präsidenten richten. Diese sind schriftlich einzureichen. Der Pfarreirat ist verpflichtet diese Eingaben zu behandeln. Die Antwort ist schriftlich zu kommunizieren.

8.8 Wünsche und Anregungen an den Kirchgemeinderat

Der im Kirchgemeinderat vertretene Seelsorger kann namens des Pfarreirates Wünsche und Anregungen dem Kirchgemeinderat vorbringen.

8.9 Orientierung der Pfarrei

Der Pfarreirat berichtet im Pfarrblatt über seine Tätigkeit.

8.10 Beschwerdemöglichkeit / Ordentlicher Instanzenweg

Bei Unstimmigkeiten, die nicht im Rat selbst behoben werden können, ist die Entscheidung einem Schiedsgericht überlassen, dem der Dekan, der Regionalverantwortliche oder allenfalls der Generalvikar des Bistums Basel angehören.

9. Inkrafttreten und Änderungen der Statuten

Diese Statuten sind durch den Pfarreirat am 7. Februar 2012 beschlossen worden.

Langenthal, 7. Februar 2012

Für den Pfarreirat

Gregor Piotrowski, Pfarrer

*Theresia Baumgartner Schmid
Präsidentin Pfarreirat*



(Alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.)